

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

73. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 1. Oktober 2019****Nummer 17**

INHALT

Tag		Seite
26. 9. 2019	Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Nährstoffvergleiche und Düngbedarf sowie über den gesamtbetrieblichen Düngbedarf (NDüngMeldVO)	272
	78410 (neu)	
26. 9. 2019	Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs für das Land Niedersachsen (SchVO-SGB IX)	273
	84200 (neu)	
26. 9. 2019	Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs für das Land Niedersachsen (SchVO-SGB XII)	275
	21141 (neu), 21141 00 03	
19. 9. 2019	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung . . .	277
	21072	
25. 9. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste	278
	20411	
24. 9. 2019	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung	280
	20220 01 44	

**Niedersächsische Verordnung
über Meldepflichten in Bezug auf Nährstoffvergleiche
und Düngbedarf sowie über den
gesamtbetrieblichen Düngbedarf
(NDüngMeldVO)***

Vom 26. September 2019

Aufgrund des § 3 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 5, des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068), in Verbindung mit § 13 Abs. 6 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung trifft Regelungen für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Nr. 17 der Düngerverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung, die für einen Betrieb mit Sitz in Niedersachsen nach § 8 DüV einen betrieblichen Nährstoffvergleich zu erstellen und nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Aufzeichnungen des Düngedarfs zu fertigen haben.

§ 2

Meldepflicht

(1) ¹Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat

1. die nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DüV aufzuzeichnenden Angaben über den Düngedarf und
2. die nach § 10 Abs. 1 Satz 3 DüV nach Maßgabe der Anlagen 5 und 6 der Düngerverordnung aufzuzeichnenden Angaben über den Nährstoffvergleich und die den Angaben in Anlage 5 der Düngerverordnung gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 DüV zugrunde liegenden Werte

bis zum 31. März des auf das jeweils abgelaufene Düngejahr folgenden Kalenderjahres in die von der zuständigen Behörde bereitgestellte Datenbank elektronisch zu melden. ²Die Meldung der Angaben nach Satz 1 Nr. 1 im Jahr 2020 hat abweichend von Satz 1 zum 31. Mai 2020 zu erfolgen. ³Zur eindeutigen Bezeichnung des Betriebes nach den Anlagen 5 und 6 der Düngerverordnung sind der Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers, die Anschrift des Betriebes sowie die vorhandenen Betriebs-, Zulassungs- und Registriernummern nach Absatz 2 oder die Betriebsnummer nach Absatz 3 anzugeben.

(2) Betriebs-, Zulassungs- und Registriernummern sind:

1. die Zulassungsnummer für Biogasanlagen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung,

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung

1. der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1), und
2. der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchst-mengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. EG Nr. L 309 S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2284 (ABl. EU Nr. L 344 S. 1).

2. die Betriebsnummer nach § 17 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Februar 2019 (BGBl. I S. 170), in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Registriernummer nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057), in der jeweils geltenden Fassung, bei Vorhandensein mehrerer Registernummern nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung die Nummern aller Betriebsstätten in Niedersachsen einschließlich der Anschriften der Betriebsstätten,
4. die von der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger zugeteilte Betriebsnummer.

(3) Ist eine Nummer nach Absatz 2 nicht vorhanden, so hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber eine Betriebsnummer bei der zuständigen Behörde anzufordern.

(4) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber dieser die für die Überprüfung der Angaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

§ 3

Gesamtbetrieblicher Düngedarf

¹Der gesamtbetriebliche Düngedarf, der sich durch das Zusammenfassen des nach § 3 Abs. 2 oder 3 Satz 4 DüV für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit ermittelten Düngedarfs für das jeweilige Düngejahr ergibt, darf nicht überschritten werden. ²Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat den sich gemäß Satz 1 ergebenden gesamtbetrieblichen Düngedarf bis zum 31. März des auf das Düngejahr folgenden Kalenderjahres aufzuzeichnen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a oder c des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 bis 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber entgegen § 3 Satz 1 den gesamtbetrieblichen Düngedarf überschreitet oder
3. entgegen § 3 Satz 2 den gesamtbetrieblichen Düngedarf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufzeichnet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. September 2019

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Otte-Kinast

Verordnung
über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buchs
des Sozialgesetzbuchs
für das Land Niedersachsen (SchVO-SGB IX)

Vom 26. September 2019

Aufgrund des § 133 Abs. 5 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025), wird verordnet:

§ 1

Schiedsstelle

(1) ¹Die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) für das Land Niedersachsen besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und acht weiteren Mitgliedern. ²Für das vorsitzende Mitglied wird ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und für die weiteren Mitglieder werden jeweils ein oder zwei stellvertretende Mitglieder bestellt. ³Die Geschäfte der Schiedsstelle werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geführt, soweit nicht das vorsitzende Mitglied zuständig ist.

(2) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt das für Soziales zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde).

§ 2

Bestellung der Mitglieder, Amtszeit

(1) Die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle werden wie folgt bestellt:

1. als Vertreterinnen oder Vertreter der Leistungserbringer
 - a) drei Mitglieder und je Mitglied ein oder zwei stellvertretende Mitglieder durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen und
 - b) ein Mitglied und ein oder zwei stellvertretende Mitglieder durch die in Niedersachsen vertretenen Verbände der privaten Leistungserbringer

und

2. als Vertreterinnen oder Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe
 - a) zwei Mitglieder und je Mitglied ein oder zwei stellvertretende Mitglieder durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und
 - b) zwei Mitglieder und je Mitglied ein oder zwei stellvertretende Mitglieder durch das für Soziales zuständige Ministerium.

(2) ¹Wird eine Frau zum vorsitzenden Mitglied bestellt, so soll als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ein Mann bestellt werden; wird ein Mann zum vorsitzenden Mitglied bestellt, so soll als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied eine Frau bestellt werden. ²Unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a und b sollen jeweils eine Frau und ein Mann sein. ³Unter den stellvertretenden Mitgliedern sollen, wenn zwei stellvertretende Mitglieder bestellt werden, jeweils eine Frau und ein Mann sein.

(3) ¹Die Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde. ²Das Losverfahren nach § 133 Abs. 3 Satz 5 SGB IX wird von der Aufsichtsbehörde durchgeführt. ³Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 133 Abs. 3 Satz 6 SGB IX ist die Aufsichtsbehörde. ⁴Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die beteiligten Organisationen über die Zusammensetzung der Schiedsstelle sowie die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder über ihre Bestellung.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beginnt jeweils am 1. Juli und dauert vier Jahre.

²Die erste Amtszeit beginnt am 1. Juli 2019. ³Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle verbleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung des jeweiligen neuen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds im Amt.

§ 3

Abberufung, Amtsniederlegung, Befangenheit

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied können durch die bestellenden Organisationen abberufen werden. ²Die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können jeweils durch die bestellende Organisation oder die bestellenden Organisationen abberufen werden. ³Die Abberufung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde. ⁴Sie wird erst wirksam, wenn eine neue Person bestellt worden ist.

(2) ¹Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde niederlegen. ²Wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Niederlegung oder dem Versterben eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds eine neue Person bestellt, so sind § 133 Abs. 3 Sätze 5 und 6 SGB IX und § 2 Abs. 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus, so wird das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtszeit bestellt. ²§ 2 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied von der Mitwirkung an einem Schiedsverfahren aus, wenn es bei der streitgegenständlichen Vertragsverhandlung maßgeblich mitgewirkt hat oder wenn es durch die Mitwirkung im Schiedsverfahren oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für sich selbst, seine Ehegattin, seinen Ehegatten, seine Lebenspartnerin oder seinen Lebenspartner, seine Verwandten bis zum dritten oder seine Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person, erlangen kann. ²Nimmt ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied an, dass für es ein Ausschlussgrund nach Satz 1 vorliegt, so teilt es dies dem vorsitzenden Mitglied mit. ³Die Aufsichtsbehörde scheidet das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied aus, wenn ein Ausschlussgrund für dieses vorliegt; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Vor einer Entscheidung ist den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

¹Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bestimmt für jede Amtszeit zwei Personen sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen in Schiedsverfahren vertreten, und benennt sie der Geschäftsstelle. ²Sie können an den mündlichen Verhandlungen beratend teilnehmen.

§ 5

Einleitung des Schiedsverfahrens

¹Das Schiedsverfahren wird durch schriftlichen Antrag bei der Schiedsstelle eingeleitet. ²Im Antrag sind anzugeben:

1. die Parteien,
2. die Gegenstände, über die bisher eine Einigung nicht erzielt worden ist, und der Sachstand sowie

3. Nachweise und sonstige Unterlagen, die bisher in die Verhandlungen eingebracht worden sind.

³Die Nachweise und sonstigen Unterlagen nach Satz 2 Nr. 3 sind dem Antrag beizufügen. ⁴Die antragstellende Partei erhält eine Eingangsbestätigung unter Angabe des Eingangsdatums.

§ 6

Durchführung des Schiedsverfahrens

(1) ¹Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Beschluss. ²Die mündliche Verhandlung wird vom vorsitzenden Mitglied vorbereitet und geleitet. ³Die Parteien sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. ⁴Eine Verhandlung in Abwesenheit der Parteien ist nur zulässig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.

(2) An der mündlichen Verhandlung können als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen:

1. Beauftragte der Aufsichtsbehörde,
2. stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle und
3. Personen, die vom vorsitzenden Mitglied zugelassen wurden.

(3) ¹Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied, zwei Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und zwei Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(4) Die Schiedsstelle hat unter Berücksichtigung des Abschlusses des Verfahrens über die Verteilung der Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

(5) Über die mündliche Verhandlung fertigt das vorsitzende Mitglied eine Niederschrift und unterzeichnet sie.

§ 7

Entschädigung

¹Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied erhalten vom Land

1. für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung eine Erstattung der Barauslagen nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Rechtsvorschriften sowie
2. als Entschädigung für den Zeitaufwand einen Pauschbetrag in Höhe von 750 Euro für jeden unter ihrem Vorsitz abschließend behandelten Antrag.

²Eine erneute Durchführung des Schiedsverfahrens nach gerichtlicher Aufhebung gilt als neuer Antrag.

§ 8

Kosten

(1) ¹Für das Verfahren vor der Schiedsstelle werden je Antrag

1. eine Gebühr und
2. Auslagen für Zeugen und Sachverständige erhoben. ²Die Gebühr wird vom vorsitzenden Mitglied nach der Bedeutung der Angelegenheit und nach dem Zeit- und Verwaltungsaufwand festgesetzt; sie beträgt mindestens 1 000 und höchstens 8 000 Euro. ³Von der antragstellenden Partei wird ein Vorschuss erhoben.

(2) Die Parteien tragen die Kosten ihrer Vertretung selbst.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. September 2019

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Reimann

Verordnung
über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buchs
des Sozialgesetzbuchs für das Land Niedersachsen
(SchVO-SGB XII)

Vom 26. September 2019

Aufgrund des § 81 Abs. 2 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029), wird verordnet:

§ 1

Schiedsstelle

(1) ¹Die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) für das Land Niedersachsen besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und acht weiteren Mitgliedern. ²Für das vorsitzende Mitglied wird ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und für die weiteren Mitglieder werden jeweils ein oder zwei stellvertretende Mitglieder bestellt. ³Die Geschäfte der Schiedsstelle werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geführt, soweit nicht das vorsitzende Mitglied zuständig ist.

(2) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt das für Soziales zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde).

§ 2

Bestellung der Mitglieder, Amtszeit

(1) Die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle werden wie folgt bestellt:

1. als Vertreterinnen oder Vertreter der Leistungserbringer
 - a) zwei Mitglieder und je Mitglied ein oder zwei stellvertretende Mitglieder durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen und
 - b) zwei Mitglieder und je Mitglied ein oder zwei stellvertretende Mitglieder durch die in Niedersachsen vertretenen Verbände der privaten Leistungserbringer
- und
2. als Vertreterinnen oder Vertreter der Träger der Sozialhilfe
 - a) zwei Mitglieder und je Mitglied ein oder zwei stellvertretende Mitglieder durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und
 - b) zwei Mitglieder und je Mitglied ein oder zwei stellvertretende Mitglieder durch das für Soziales zuständige Ministerium.

(2) ¹Wird eine Frau zum vorsitzenden Mitglied bestellt, so soll als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ein Mann bestellt werden; wird ein Mann zum vorsitzenden Mitglied bestellt, so soll als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied eine Frau bestellt werden. ²Unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a und b sollen jeweils eine Frau und ein Mann sein. ³Unter den stellvertretenden Mitgliedern sollen, wenn zwei stellvertretende Mitglieder bestellt werden, jeweils eine Frau und ein Mann sein.

(3) ¹Die Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde. ²Das Losverfahren nach § 81 Abs. 3 Satz 5 SGB XII wird von der Aufsichtsbehörde durchgeführt. ³Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 81 Abs. 3 Satz 6 SGB XII ist die Aufsichtsbehörde. ⁴Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die beteiligten Organisationen über die Zusammensetzung der Schiedsstelle sowie die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder über ihre Bestellung.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beginnt jeweils am 1. Juli und dauert vier Jahre. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der

Schiedsstelle verbleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung des jeweiligen neuen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds im Amt.

§ 3

Abberufung, Amtsniederlegung, Befangenheit

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied können durch die bestellenden Organisationen abberufen werden. ²Die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können jeweils durch die bestellende Organisation oder die bestellenden Organisationen abberufen werden. ³Die Abberufung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde. ⁴Sie wird erst wirksam, wenn eine neue Person bestellt worden ist.

(2) ¹Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde niederlegen. ²Wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Niederlegung oder dem Versterben eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds eine neue Person bestellt, so sind § 81 Abs. 3 Sätze 5 und 6 SGB XII und § 2 Abs. 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus, so wird das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtszeit bestellt. ²§ 2 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied schließt ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied von der Mitwirkung an einem Schiedsverfahren aus, wenn es bei der Streitgegenständlichen Vertragsverhandlung maßgeblich mitgewirkt hat oder wenn es durch die Mitwirkung im Schiedsverfahren oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für sich selbst, seine Ehegattin, seinen Ehegatten, seine Lebenspartnerin oder seinen Lebenspartner, seine Verwandten bis zum dritten oder seine Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person, erlangen kann. ²Nimmt ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied an, dass für es ein Ausschlussgrund nach Satz 1 vorliegt, so teilt es dies dem vorsitzenden Mitglied mit. ³Die Aufsichtsbehörde schließt das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied aus, wenn ein Ausschlussgrund für dieses vorliegt; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Vor einer Entscheidung ist den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Einleitung des Schiedsverfahrens

¹Das Schiedsverfahren wird durch schriftlichen Antrag bei der Schiedsstelle eingeleitet. ²Im Antrag sind anzugeben:

1. die Parteien,
2. die Gegenstände, über die bisher eine Einigung nicht erzielt worden ist, und der Sachstand sowie
3. Nachweise und sonstige Unterlagen, die bisher in die Verhandlungen eingebracht worden sind.

³Die Nachweise und sonstigen Unterlagen nach Satz 2 Nr. 3 sind dem Antrag beizufügen. ⁴Die antragstellende Partei erhält eine Eingangsbestätigung unter Angabe des Eingangsdatums.

§ 5

Durchführung des Schiedsverfahrens

(1) ¹Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Beschluss. ²Die mündliche Verhandlung wird vom vorsitzenden Mitglied vorbereitet

und geleitet. ³Die Parteien sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. ⁴Eine Verhandlung in Abwesenheit der Parteien ist nur zulässig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.

(2) An der mündlichen Verhandlung können als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen:

1. Beauftragte der Aufsichtsbehörde,
2. stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle und
3. Personen, die vom vorsitzenden Mitglied zugelassen wurden.

(3) ¹Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied, zwei Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und zwei Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(4) Die Schiedsstelle hat unter Berücksichtigung des Abschlusses des Verfahrens über die Verteilung der Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

(5) Über die mündliche Verhandlung fertigt das vorsitzende Mitglied eine Niederschrift und unterzeichnet sie.

§ 6

Entschädigung

¹Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied erhalten vom Land

1. für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung eine Erstattung der Barauslagen nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Rechtsvorschriften sowie
2. als Entschädigung für den Zeitaufwand einen Pauschbetrag in Höhe von 750 Euro für jeden unter ihrem Vorsitz abschließend behandelten Antrag.

²Eine erneute Durchführung des Schiedsverfahrens nach gerichtlicher Aufhebung gilt als neuer Antrag.

§ 7

Kosten

(1) ¹Für das Verfahren vor der Schiedsstelle werden je Antrag

1. eine Gebühr und

2. Auslagen für Zeugen- und Sachverständige

erhoben. ²Die Gebühr wird vom vorsitzenden Mitglied nach der Bedeutung der Angelegenheit und nach dem Zeit- und Verwaltungsaufwand festgesetzt; sie beträgt mindestens 1 000 und höchstens 8 000 Euro. ³Von der antragstellenden Partei wird ein Vorschuss erhoben.

(2) Die Parteien tragen die Kosten ihrer Vertretung selbst.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) Für die Besetzung der Schiedsstelle und die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle für die mit Ablauf des 30. Juni 2020 endende Amtszeit sind anstelle der §§ 1 und 2 Abs. 1 bis 4 Satz 1 und des § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung die §§ 1 bis 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 24. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 126), weiterhin anzuwenden.

(2) Für die Durchführung der vor dem 1. Januar 2020 eingeleiteten Schiedsverfahren sowie hinsichtlich der Entschädigung und der Kosten in diesen Verfahren sind anstelle des § 3 Abs. 4 und der §§ 4 bis 7 dieser Verordnung die §§ 4 bis 9 der Niedersächsischen Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 24. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 126), weiterhin anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 24. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 126), außer Kraft.

Hannover, den 26. September 2019

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil

Reimann

Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Durchführungsverordnung
zur Niedersächsischen Bauordnung*)

Vom 19. September 2019

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

Artikel 1

§ 29 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung vom 26. September 2012 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. November 2012 (Nds. GVBl. S. 438), erhält folgende Fassung:

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) sind beachtet worden.

„§ 29

Barrierefreie bauliche Anlagen
(zu § 49 NBauO)

In Bezug auf Geschosse, die barrierefrei sein müssen, in baulichen Anlagen nach § 49 Abs. 2 NBauO gelten, wenn die Geschosse nur mit einem Aufzug stufenlos erreichbar sind, die Anforderungen des § 38 Abs. 3 Satz 1 NBauO entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. September 2019

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

L i e s

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte
Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Technische Dienste**

Vom 25. September 2019

Aufgrund des § 26 Nrn. 3, 6 und 7 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste vom 12. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 52), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 führen

1. im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation die Dienstbezeichnung ‚Vermessungsreferendarin‘ oder ‚Vermessungsreferendar‘,
2. im Fachbereich Landespflege die Dienstbezeichnung ‚Referendarin der Landespflege‘ oder ‚Referendar der Landespflege‘ und
3. in den übrigen Fachbereichen die Dienstbezeichnung ‚Baureferendarin‘ oder ‚Baureferendar‘.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. ²Bei den Aufsichtsarbeiten in den Fachbereichen Landespflege und Wasserwesen kann die Prüfungsbehörde bestimmen, dass eine Person mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste an die Stelle eines Mitglieds des Prüfungsausschusses tritt; § 9 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Bei der Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 2 kann die Prüfungsbehörde bestimmen, dass eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer des Studieninstituts des Landes Niedersachsen an die Stelle eines Mitglieds des Prüfungsausschusses tritt.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Sind im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation mindestens zwei und in den übrigen Fachbereichen mindestens drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens ‚ausreichend (4)‘ bewertet worden und beträgt die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung mindestens ‚4‘, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Note und die Mindestpunktzahl nicht erreicht, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 4 sind die Prüfungsleistungen mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	1,0 und 1,3 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	1,7 und 2,0 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
voll- befriedigend (2,5)	2,3 und 2,7 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen und in erheblichen Teilen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	3,0 und 3,3 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen ent- sprechende Leistung;
ausreichend (4)	3,7 und 4,0 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforde- rungen noch entspricht;
nicht ausreichend (5)	5,0 Punkte	= eine den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügende Leistung.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

1,00	bis	1,49 Punkte	sehr gut (1),
1,50	bis	2,29 Punkte	gut (2),
2,30	bis	2,99 Punkte	vollbefriedigend (2,5),
3,00	bis	3,49 Punkte	befriedigend (3),
3,50	bis	4,00 Punkte	ausreichend (4),
4,01	bis	5,00 Punkte	nicht ausreichend (5).“

5. In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „ungenügend (6)“ durch die Angabe „nicht ausreichend (5)“ ersetzt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „mangelhaft“ durch die Worte „nicht ausreichend“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die bestandene Laufbahnprüfung berechtigt, die Berufsbezeichnung ‚Technische Assessorin‘ oder ‚Technischer Assessor‘ zu führen. ²Es können folgende Zusätze verwendet werden:

1. ‚der Architektur‘ im Fachbereich Architektur,
2. ‚der Geodäsie und Geoinformation‘ im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation,
3. ‚der Landespflege‘, im Fachbereich Landespflege,
4. ‚der Maschinen- und Elektrotechnik‘ im Fachbereich Maschinen- und Elektrotechnik,
5. ‚des Stadtbauwesens‘ im Fachbereich Stadtbauwesen,
6. ‚des Städtebaus‘ im Fachbereich Städtebau,
7. ‚des Straßenwesens‘ im Fachbereich Straßenwesen und
8. ‚des Wasserwesens‘ im Fachbereich Wasserwesen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. In § 31 Abs. 2 wird die Angabe „ungenügend (6)‘ – 6,0 Punkte –“ durch die Angabe „nicht ausreichend (5)‘ – 5,0 Punkte –“ ersetzt.
8. In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „ungenügend (6)‘ – 6,0 Punkte –“ durch die Angabe „nicht ausreichend (5)‘ – 5,0 Punkte –“ ersetzt.
9. In der Anlage 1 (zu den §§ 5, 6 Abs. 1 Satz 2, §§ 19 und 20 Abs. 1 Satz 2) erhalten die Spalten 3 und 4 für den Fachbereich Landespflege folgende Fassung:

Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	Dauer in Wochen
	3	4
„1	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Geschäftsbereich Naturschutz)	13
2	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (andere Geschäftsbereiche)	4
3	Untere Naturschutzbehörde	8

Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	Dauer in Wochen
	3	4
4	Gemeinde (insbesondere Bauleitplanung, Umwelt, Grünflächen)	1
5	Nationalparkverwaltung, Biosphärenreservatsverwaltung	2
6	Fachministerium	1
7	Fachverwaltungen von Nachbardisziplinen (z. B. Landwirtschafts-, Forst-, Straßenbau-, Gewerbeaufsichts-, Bergverwaltung)	12
8	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen	9
9	Fachbezogener Unterricht	2
10	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. September 2019

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

Niedersächsisches Finanzministerium

Hilbers

Minister

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

Althusmann

Minister

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

Lies

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

Vom 24. September 2019

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz verordnet:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Tarifnummer 27 Nr. 27.1 der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2019 (Nds. GVBl. S. 188), erhält folgende Fassung:

„27.1	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)		
27.1.1	Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 000*	
27.1.2	Untersagung des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 2 Satz 2	500 bis	10 000
27.1.3	Untersagung des Netzbetriebs oder vorläufige Verpflichtung eines Netzbetreibers nach § 4 Abs. 4	500 bis	10 000
27.1.4	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23 a	1 000 bis	50 000
27.1.5	Entscheidungen nach § 29 Abs. 1		
27.1.5.1	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Stromnetz-entgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503)	500 bis	15 000
27.1.5.2	Untersagung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV oder Anordnung von Maßnahmen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 9 StromNEV	800 bis	10 000
27.1.5.3	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 StromNEV	500 bis	5 000
27.1.5.4	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 StromNEV	1 000 bis	15 000
27.1.5.5	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)	500 bis	5 000
27.1.5.6	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 GasNEV	1 000 bis	20 000
27.1.5.7	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 25 a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503)	500 bis	15 000
27.1.5.8	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ARegV	1 000 bis	80 000
27.1.5.9	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 ARegV	500 bis	40 000
27.1.5.10	Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ARegV)	500 bis	50 000
27.1.5.11	Sonstige Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV	500 bis	100 000
27.1.5.12	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV	500 bis	50 000
27.1.5.13	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV	500 bis	50 000
27.1.5.14	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV	500 bis	50 000
27.1.5.15	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 a ARegV	1 000 bis	100 000
27.1.5.16	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 5 ARegV	500 bis	50 000
27.1.5.17	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV	500 bis	100 000
27.1.5.18	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 7 ARegV	500 bis	50 000
27.1.5.19	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV	500 bis	100 000
27.1.5.20	Genehmigung eines Investitionsbudgets nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 und § 23 ARegV	500 bis	80 000

27.1.5.21	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.5.22	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV	1 000 bis 50 000
27.1.5.23	Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV	500 bis 10 000
27.1.5.24	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.5.25	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV	500 bis 100 000
27.1.5.26	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6	Nachträgliche Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 2	1 000 bis 100 000
27.1.7	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 abzustellen	2 500 bis 180 000
27.1.8	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2 Satz 2	50 bis 5 000
27.1.9	Entscheidung nach § 31 Abs. 3	500 bis 180 000
27.1.10	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1	2 500 bis 75 000
27.1.11	Maßnahme zur Sicherstellung nach § 36 Abs. 2 Satz 3	500 bis 5 000
27.1.12	Entscheidung über Einwände nach § 36 Abs. 2 Satz 4	500 bis 5 000
27.1.13	Planfeststellung nach § 43 Satz 1 oder 4	
27.1.13.1	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten bis 500 000 Euro betragen	8 000
27.1.13.2	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber bis 2 500 000 Euro betragen	8 000 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro über- steigenden Kosten
27.1.13.3	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro, aber bis 7 500 000 Euro betragen	24 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro über- steigenden Kosten
27.1.13.4	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 7 500 000 Euro, aber bis 20 000 000 Euro betragen	44 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7 500 000 Euro über- steigenden Kosten
27.1.13.5	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 20 000 000 Euro betragen	69 000 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 000 000 Euro über- steigenden Kosten
	A n m e r k u n g zu Nr. 27.1.13:	
	Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
27.1.14	Plangenehmigung für eine Energieanlage nach § 43 b Nr. 2	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.14
27.1.15	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 c Nr. 1	25 v. H. der für die Planfeststellung oder Plangenehmigung vorgesehenen Gebühr
27.1.16	Entscheidung über die Freistellung von einem förmlichen Verfahren nach § 43 f Satz 6	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.13
27.1.17	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 2	55 bis 950
27.1.18	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2	55 bis 950
27.1.19	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44 b	
27.1.19.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44 b Abs. 1	160 bis 950
27.1.19.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44 b Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
27.1.19.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 b Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
27.1.20	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	500 bis 10 000
27.1.21	Verlängerung der Geltungsdauer einer Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	250 bis 2 500
27.1.22	Verlangen und Prüfung eines Nachweises nach § 49 Abs. 3 Satz 2	500 bis 10 000
27.1.23	Anordnung einer Maßnahme nach § 49 Abs. 5	500 bis 10 000

27.1.24	Aufsichtsmaßnahme nach § 65	500 bis 180 000
27.1.25	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	15
27.1.26	Einstufung nach § 110 Abs. 2 und 3	500 bis 30 000
27.1.27	Überprüfung nach § 110 Abs. 4	1 000 bis 50 000“.

Artikel 2

Weitere Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Tarifnummer 27 Nr. 27.1 der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, erhält folgende Fassung:

„27.1 **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

27.1.1	Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 000*
27.1.2	Untersagung des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 2 Satz 2	500 bis 10 000
27.1.3	Untersagung des Netzbetriebs oder vorläufige Verpflichtung eines Netzbetreibers nach § 4 Abs. 4	500 bis 10 000
27.1.4	Feststellung nach § 19 a Abs. 2 Satz 3	500 bis 50 000
27.1.5	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23 a	1 000 bis 50 000
27.1.6	Entscheidungen nach § 29 Abs. 1	
27.1.6.1	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 a Abs. 2 Satz 2 EnWG	500 bis 50 000
27.1.6.2	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 118 Abs. 6 Satz 5 EnWG	500 bis 15 000
27.1.6.3	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503)	500 bis 15 000
27.1.6.4	Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV	100 bis 5 000
27.1.6.5	Untersagung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV oder Anordnung von Maßnahmen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 9 StromNEV	800 bis 10 000
27.1.6.6	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 StromNEV	500 bis 5 000
27.1.6.7	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 StromNEV	1 000 bis 15 000
27.1.6.8	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)	500 bis 5 000
27.1.6.9	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 GasNEV	1 000 bis 20 000
27.1.6.10	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 25 a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503)	500 bis 15 000
27.1.6.11	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ARegV	1 000 bis 80 000
27.1.6.12	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 ARegV	500 bis 40 000
27.1.6.13	Sonstige Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.14	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.15	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.16	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.17	Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 a in Verbindung mit § 10 a ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.18	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.19	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.20	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 5 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.21	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.22	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 7 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.23	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV	500 bis 100 000

27.1.6.24	Genehmigung eines Investitionsbudgets nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 und § 23 ARegV	500 bis 80 000
27.1.6.25	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.26	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV	1 000 bis 50 000
27.1.6.27	Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV	500 bis 10 000
27.1.6.28	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.29	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 26 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.30	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	500 bis 100 000
27.1.7	Nachträgliche Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 2	500 bis 100 000
27.1.8	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 abzustellen	2 500 bis 180 000
27.1.9	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2 Satz 2	50 bis 5 000
27.1.10	Entscheidung nach § 31 Abs. 3	500 bis 180 000
27.1.11	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1	2 500 bis 75 000
27.1.12	Maßnahme zur Sicherstellung nach § 36 Abs. 2 Satz 3	500 bis 5 000
27.1.13	Entscheidung über Einwände nach § 36 Abs. 2 Satz 4	500 bis 5 000
27.1.14	Planfeststellung nach § 43 Satz 1 oder 4	
27.1.14.1	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten bis 500 000 Euro betragen	8 000
27.1.14.2	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber bis 2 500 000 Euro betragen	8 000 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro über- steigenden Kosten
27.1.14.3	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro, aber bis 7 500 000 Euro betragen	24 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro über- steigenden Kosten
27.1.14.4	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 7 500 000 Euro, aber bis 20 000 000 Euro betragen	44 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7 500 000 Euro über- steigenden Kosten
27.1.14.5	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 20 000 000 Euro betragen	69 000 zuzüglich 0,3 v. H. der 20 000 000 Euro über- steigenden Kosten
	A n m e r k u n g zu Nr. 27.1.14:	
	Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
27.1.15	Plangenehmigung für eine Energieanlage nach § 43 b Nr. 2	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.13
27.1.16	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 c Nr. 1	25 v. H. der für die Planfeststellung oder Plangenehmigung vor- gesehenen Gebühr
27.1.17	Entscheidung über die Freistellung von einem förmlichen Verfahren nach § 43 f Satz 6	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.13
27.1.18	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 2	55 bis 950
27.1.19	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2	55 bis 950
27.1.20	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44 b	
27.1.20.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44 b Abs. 1	160 bis 950
27.1.20.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44 b Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
27.1.20.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 b Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
27.1.21	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	500 bis 10 000
27.1.22	Verlängerung der Geltungsdauer einer Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	250 bis 2 500

27.1.23	Verlangen und Prüfung eines Nachweises nach § 49 Abs. 3 Satz 2	500 bis 10 000
27.1.24	Anordnung einer Maßnahme nach § 49 Abs. 5	500 bis 10 000
27.1.25	Aufsichtsmaßnahme nach § 65	500 bis 180 000
27.1.26	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	15
27.1.27	Einstufung nach § 110 Abs. 2 und 3	500 bis 30 000
27.1.28	Überprüfung nach § 110 Abs. 4	1 000 bis 50 000“.

Artikel 3

Weitere Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Tarifnummer 27 Nr. 27.1 der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, erhält folgende Fassung:

„27.1	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	
27.1.1	Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 000*
27.1.2	Untersagung des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 2 Satz 2	500 bis 10 000
27.1.3	Untersagung des Netzbetriebs oder vorläufige Verpflichtung eines Netzbetreibers nach § 4 Abs. 4	500 bis 10 000
27.1.4	Feststellung nach § 19 a Abs. 2 Satz 3	500 bis 50 000
27.1.5	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23 a	1 000 bis 50 000
27.1.6	Entscheidungen nach § 29 Abs. 1	
27.1.6.1	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 a Abs. 2 Satz 2 EnWG	500 bis 50 000
27.1.6.2	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 118 Abs. 6 Satz 5 EnWG	500 bis 15 000
27.1.6.3	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Stromnetz-entgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)	500 bis 15 000
27.1.6.4	Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV	100 bis 15 000
27.1.6.5	Untersagung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV oder Anordnung von Maßnahmen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 9 StromNEV	800 bis 10 000
27.1.6.6	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 StromNEV	500 bis 5 000
27.1.6.7	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 StromNEV	1 000 bis 15 000
27.1.6.8	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)	500 bis 5 000
27.1.6.9	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 GasNEV	1 000 bis 20 000
27.1.6.10	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 25 a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 786)	500 bis 15 000
27.1.6.11	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ARegV	1 000 bis 80 000
27.1.6.12	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 ARegV	500 bis 40 000
27.1.6.13	Sonstige Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.14	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.15	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.16	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.17	Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 a in Verbindung mit § 10 a ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.18	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.19	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.20	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 5 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.21	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV	500 bis 100 000

27.1.6.22	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 7 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.23	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.24	Genehmigung eines Investitionsbudgets nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 und § 23 ARegV	500 bis 80 000
27.1.6.25	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.26	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV	1 000 bis 50 000
27.1.6.27	Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV	500 bis 10 000
27.1.6.28	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.29	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 26 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.30	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	500 bis 100 000
27.1.7	Nachträgliche Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 2	500 bis 100 000
27.1.8	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 abzustellen	2 500 bis 180 000
27.1.9	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2 Satz 2	50 bis 5 000
27.1.10	Entscheidung nach § 31 Abs. 3	500 bis 180 000
27.1.11	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1	2 500 bis 75 000
27.1.12	Maßnahme zur Sicherstellung nach § 36 Abs. 2 Satz 3	500 bis 5 000
27.1.13	Entscheidung über Einwände nach § 36 Abs. 2 Satz 4	500 bis 5 000
27.1.14	Planfeststellung nach § 43 Satz 1, 5 oder 8	
27.1.14.1	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten bis 500 000 Euro betragen	8 000
27.1.14.2	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber bis 2 500 000 Euro betragen	8 000 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro über- steigenden Kosten
27.1.14.3	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro, aber bis 7 500 000 Euro betragen	24 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro über- steigenden Kosten
27.1.14.4	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 7 500 000 Euro, aber bis 20 000 000 Euro betragen	44 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7 500 000 Euro über- steigenden Kosten
27.1.14.5	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 20 000 000 Euro betragen	69 000 zuzüglich 0,3 v. H. der 20 000 000 Euro über- steigenden Kosten
	Anmerkung zu Nr. 27.1.14:	
	Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
27.1.15	Plangenehmigung für eine Energieanlage nach § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 43 Abs. 7	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.14
27.1.16	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 c Nr. 1	25 v. H. der für die Planfeststellung oder Plangenehmigung vor- gesehenen Gebühr
27.1.17	Entscheidung über die Freistellung von einem förmlichen Verfahren nach § 43 f Satz 6	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.14
27.1.18	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 2	55 bis 950
27.1.19	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2	55 bis 950
27.1.20	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44 b	
27.1.20.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44 b Abs. 1	160 bis 950
27.1.20.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44 b Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
27.1.20.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 b Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475

27.1.21	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	500 bis 10 000
27.1.22	Verlängerung der Geltungsdauer einer Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	250 bis 2 500
27.1.23	Verlangen und Prüfung eines Nachweises nach § 49 Abs. 3 Satz 2	500 bis 10 000
27.1.24	Anordnung einer Maßnahme nach § 49 Abs. 5	500 bis 10 000
27.1.25	Aufsichtsmaßnahme nach § 65	500 bis 180 000
27.1.26	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	15
27.1.27	Einstufung nach § 110 Abs. 2 und 3	500 bis 30 000
27.1.28	Überprüfung nach § 110 Abs. 4	1 000 bis 50 000“.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Juli 2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 mit Wirkung vom 15. September 2017 und Artikel 2 mit Wirkung vom 27. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 24. September 2019

Niedersächsisches Finanzministerium

Hilbers

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten